

**Achter Marktbericht Pflege des Sozialreferats -  
Jährliche Marktübersicht über die teil- und  
vollstationäre pflegerische Versorgung**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12396**

5 Anlagen und 1 Anhang

**Beschluss des Sozialausschusses vom 27.09.2018 (SB)**  
Öffentliche Sitzung

**Anlagen zur Beschlussvorlage**

**Anlage 1:**

Auftrag des Sozialausschusses vom 09.11.2017

**Anlage 2:**

Stellungnahme der Geschäftsführerin der Tagespflegeeinrichtung  
„Herbstlaube“ zum bedarfsgerechten Ausbau

**Anlage 3:**

Stellungnahme des Kommunalreferats zum bedarfsgerechten  
Ausbau der Tagespflegeeinrichtung „Herbstlaube“

**Anlage 4:**

Richtlinien zur Förderung von Investitionen für teilstationäre  
Einrichtungen

**Anlage 5:**

Stellungnahme der Gleichstellungsstelle für Frauen



Fraktion im Münchner Stadtrat

Herrn  
Oberbürgermeister  
Dieter Reiter  
Rathaus  
80331 München

CSU-Stadtratsfraktion  
Rathaus, Marienplatz 8, Zimmer 249/II  
80331 München  
Tel.: 089 / 233 92650  
Fax.: 089 / 29 13 765  
Email: csu-fraktion@muenchen.de  
www.csu-rathaus-muenchen.com

München, 08.11.2017

**Änderungsantrag für  
den Sozialausschuss am  
09.11.2017**

**TOP 1**

**Siebter Marktbericht Pflege des Sozialreferats -  
Jährliche Marktübersicht über die teil- und vollstationäre pflegerische Versorgung**

Der Antrag der Referentin wird wie folgt geändert:

<b>Ziffer 1:</b>	Wie Antrag der Referentin.
<b>Ziffer 2 neu:</b>	Die Verwaltung prüft, ob die solitäre Tagespflegeeinrichtung „Herbstlaube“ in der Burgkmaistr. 9 im Rahmen der geplanten Umbaumaßnahmen des gesamten Gebäudekomplexes durch die Gewofag bedarfsgerecht ausgebaut werden kann.
<b>Ziffer 3 - 5 neu:</b>	Aus den Ziffern 2 - 4 werden die Ziffern 3 - 5.

Alexandra Gaßmann

Marian Offman

Johann Stadler

*Stadtratsmitglieder der CSU-Fraktion*

# Alten- Tagespflege- Aubing & Herbstlaube

Alten-Tagespflege Aubing, Neideckstr. 6, 81249 München

Sozialreferat S-I-LP  
Orleansplatz 11  
81667 München

Trägersgesellschaft  
Alten-Tagespflege-Aubing  
gemeinnützige GmbH

Neideckstr.6  
81249 München

Tel: 089/87 12 96 84  
Fax: 089/87 12 96 85

Alten - Tagespflege  
Herbstlaube

Burgkmaistr. 9  
80686 München

Tel: 089/57 93 85 85

Öffnungszeiten:  
Mo-Do: 8.00-16.30 Uhr  
Fr: 8.00-16.00 Uhr

Geschäftsführung

Amtsgericht München

Institutionskennzeichen

www.tagespflegen.de  
info@tagespflegen.de

München, den 26.02.2018

## Stellungnahme zum Änderungsantrag der CDU zum 7. Marktbericht Pflege des Sozialreferats

Thema: Kann die Tagespflegeeinrichtung "Herbstlaube" in der Burgkmaistr. 9 im Rahmen des geplanten Umbaumaßnahmen des gesamten Gebäudekomplexes durch die GEWOFAG bedarfsgerecht ausgebaut werden?

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir freuen uns sehr über das Interesse an der Einrichtung „Herbstlaube“ und sind grundsätzlich daran interessiert die Einrichtung bedarfsgerecht auszubauen.

Allein aufgrund der demografischen Entwicklung und der Zunahme der ambulanten Versorgung von Pflegebedürftigen sind die Tagespflegen ein sehr wichtiger Bestandteil in der Pflegelandschaft. Das teilstationäre Pflegeangebot muss auch zukünftig noch stärker ausgebaut werden, da sich die Pflegebedürftigen die privaten Zuzahlungen in vollstationären Einrichtungen immer weniger leisten können. Zudem sind ambulante Versorgungskonzepte viel einfacher an den individuellen Bedarf der Patienten anzupassen.

Ein Ausbau der Tagespflege Herbstlaube von derzeit 15 Plätzen auf z. B. 20 Plätze ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Nach der Planung- und Arbeitshilfe für Tagespflegen des KDA (Kuratorium Deutsche Altenhilfe) sind ca. 16 -24 qm<sup>2</sup> Fläche pro Person gefordert. Für 5 zusätzliche Plätze bräuchten wir 80-100 qm<sup>2</sup> mehr Raum. Laut Aussage des Kommunalreferats entstehen keine neuen bzw. werden in dieser Größenordnung keine Flächen im EG des Gebäudes in der Burgkmaistr. 9 frei. Die im Anbau neu entstehende Fläche wird an die AWO vergeben.

Ein weiterer nicht lösbarer Punkt ist die Finanzierung neuer Plätze, die nur durch eine Flächenerweiterung zu erzielen wäre. Von Seiten des Sozialreferats würden 40 % der Kosten für neu entstehende Plätze gefördert. Der Stadtrat sieht allerdings eine Kürzung um 30 % für jedes Projekt vor.

Das Kommunalreferat als Eigentümer/ Verwalter der Immobilie kann sich nicht an einer Finanzierung beteiligen. Das ganze Bauvorhaben wird, laut Aussage von \_\_\_\_\_, über die staatliche Wohnraumförderung finanziert und somit können für die Platzzahlerweiterung der Tagespflege keine Mittel zu Verfügung gestellt werden.

Aus diesen Gründen sehen wir aktuell leider keine Möglichkeit die Tagespflege Herbstlaube an diesem Standort auszubauen.

Um den ansteigenden Bedarf an Tagespflegeplätzen zu decken, wären wir aber daran interessiert, eine weitere Tagespflege z.B. in München-Moosach oder Großhadern zu eröffnen. Allerdings haben wir bis jetzt leider keine geeignete und bezahlbare Immobilie gefunden. Wenn bei zukünftigen Stadtplanungskonzepten auch Räume für eine Tagespflege eingeplant werden, wären wir gerne bereit diese neue Einrichtung zu betreiben.

Wir bedanken uns für das Interesse, bei Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit Freundlichen Grüßen



Geschäftsführung  
Alten-Tagespflege Aubing und Herbstlaube



Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, Immobilienmanagement  
Roßmarkt 3, 80331 München

Immobilienmanagement  
Gewerbe und Wohnen  
Sachgebiet Nord

S-I-LP

Orleansplatz 11  
81667 München

Luitpoldstraße 3  
80335 München  
Telefon: 089 233-  
Telefax: 089 233-  
Zimmer:

Ihr Schreiben vom  
01.02.2018

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
26.04.2018

**Ihr Schreiben vom 01.02.2018 zum Änderungsantrag Nr. 14-20 A03587 für den Sozialausschuss zum Siebten Marktbericht Pflege des Sozialreferates:  
Solitäre Tagespflegeeinrichtung „Herbstlaube“ in der Burgkmairstraße 9**

Sehr geehrte  
Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf den Änderungsantrag der CSU vom 08.11.2017 zum Siebten Marktbericht Pflege des Sozialreferates haben Sie das Kommunalreferat gebeten, eine Stellungnahme hinsichtlich der geplanten Umbaumaßnahmen des Thomas-Wimmer-Hauses in der Burgkmairstraße 9 in Bezug auf die solitäre Tagespflegeeinrichtung Herbstlaube abzugeben.

Die geplanten umfangreichen Umbau- und Anbaumaßnahmen des Gebäudes betreffen in erster Linie allein die Räumlichkeiten für Wohnzwecke. Nach derzeitigem Planungsstand sind für die Tagespflegeeinrichtung „Herbstlaube“ im EG keine Baumaßnahmen zu einem bedarfsgerechten Ausbau vorgesehen.

Die beantragten Wohnraumfördermittel des Freistaates Bayern gemäß KommWFP betreffen lediglich die Sanierung der 99 Bestandswohneinheiten und einen Anbau mit 28 zusätzlichen Wohneinheiten. Neben diesen Baumaßnahmen im Bereich des Wohnungsbaus und außerhalb dieser Förderung, soll die derzeit bestehende beengte räumliche Situation der Psychosozialen Beratungsstelle für die Bewohner der Stiftungssiedlung „Alte Heimat“ verbessert werden.

Die derzeit vereinbarte Miethöhe und die nicht dafür zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Stiftungshaushalt erlauben keine Kostenbeteiligung der Stiftung an etwaigen geplanten Modernisierungsmaßnahmen an den Räumlichkeiten der Mietsache Herbstlaube.

Die allgemeinen Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, welche das gesamte Gebäude Thomas-Wimmer-Haus betreffen, werden aber zumindest auch zu einem kleinen Teil indirekt der Mietsache der Herbstlaube, wie beispielsweise in Form der Sanierung von Allgemeinflächen, zugute kommen.

Weiterhin können eventuell im Zuge der Umbaumaßnahmen im Bereich der derzeitigen Gemeinschaftsbäder kleinere freierwerdende Flächen der Herbstlaube zur Miete angeboten werden.

Dennoch steht das Kommunalreferat natürlich bezüglich der vermietetseitigen Genehmigung von derartigen Umbaumaßnahmen, welche immer kostenneutral für die Stiftung „Alte Heimat“ sein müssen, positiv gegenüber.

Auf Grund der derzeitigen umfangreichen gesamten Baumaßnahmen im Bereich der Stiftungssiedlung der Alten Heimat können aber für die Dauer etwaiger Umbaumaßnahmen durch den Träger/Mieter Herbstlaube keine alternativen Ausweichflächen angeboten werden.

Zu einem Realisierungszeitrahmen kann seitens des Kommunalreferates keine Aussage getroffen werden, da die Umbaumaßnahmen alleine durch den Mieter Herbstlaube und das zu beteiligende Sozialreferat Abt. S I LP getragen werden müssen.

Inwiefern hier Mittel seitens des Sozialreferates hinsichtlich der Bezuschussung von Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen für private freie Träger zur Verfügung gestellt werden können, kann seitens des Kommunalreferates nicht beurteilt werden, sondern es muss hier auf die zuständigen Fachabteilungen des Sozialreferates verwiesen werden.

In einem persönlichen Gespräch mit der Geschäftsführerin der Herbstlaube am 21.02.2018 wurde Interesse an einer Anmietung von weiteren zusammenhängenden Flächen in einer Größenordnung von rd. 100 qm im Thomas-Wimmer-Haus geäußert, um einen Ausbau der Pflegeplätze vor Ort zu ermöglichen. Eine derartige Flächenerweiterung der Mietfläche der Herbstlaube ist nach derzeitigem Planungsstand nicht möglich und nicht vorgesehen. In diesem Gespräch wurden die im obigen Text genannten Punkte bereits ausführlich erläutert.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
[REDACTED]



## Richtlinien zur Förderung von Investitionen für teilstationäre Einrichtungen

- auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 13.06.2013 und analog der Art. 72, 74 Abs.1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006, zuletzt geändert am 20.12.2011 und nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen -

### 1 Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist es, für eine bedarfsgerechte Pflegeinfrastruktur im Bereich der Landeshauptstadt München zu sorgen, bereits vorhandene und bewährte teilstationäre Pflegeeinrichtungen (= Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen) zu stützen und bedarfsgerechte neue teilstationäre Einrichtungen zu ermöglichen.

### 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Nach Maßgabe dieser Richtlinien werden Zuwendungen für die Finanzierung *betriebsnotwendiger* Investitionsaufwendungen bei bedarfsgerechten teilstationären Pflegeeinrichtungen in den Bereichen Altenpflege und Pflege für AIDS-krankte Menschen gewährt.
- 2.2 Diese Einrichtungen werden bei Schaffung von teilstationären Pflegeplätzen durch Neu- oder Umbau mit Investitionspauschalen (Festbeträgen) und bei Modernisierungsmaßnahmen durch Anteilfinanzierung gefördert. Im Folgenden wird Ersatzbau wie Neubau behandelt.
- 2.3 Anstelle von Investitionspauschalen nach Nr. 2.2 können Festbeträge für die Erstaussstattung der Inneneinrichtung oder einmalige Festbeträge für Miet- und Pacht aufwendungen beantragt werden.

### 3. Zuwendungsempfänger/-innen

- 3.1 Zuwendungsempfänger/-innen und Antragsberechtigte sind die rechtsfähigen Träger/-innen von teilstationären Pflegeeinrichtungen, die mit der Pflegekasse einen Versorgungsvertrag schließen und Eigentümer/-in, Erbbauberechtigte/-r oder Mieter/-in des Gebäudes/Grundstücks sind, in/auf dem die Maßnahme erfolgt.
- 3.2 Zuwendungsempfänger/-innen und Antragsberechtigte sind Investoren/-innen, die den Neubau einer teilstationären Pflegeeinrichtung finanzieren und die Einrichtung an einen Träger verpachten oder vermieten, während das Grundstück/Erbbaurecht in ihrem Eigentum verbleibt.
- 3.3 Vorrangig zuwendungsberechtigt sind Antragsberechtigte nach Ziffer 3.1.

### 4 Fördervoraussetzungen

#### 4.1 Bedarfsgerechtigkeit der Einrichtung

Förderfähig sind nur Maßnahmen für teilstationäre Pflegeeinrichtungen, die vom Sozialreferat der Landeshauptstadt München als bedarfsgerecht bzw. qualitativ/konzeptionell eingestuft sind und die die Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung nach der jeweils gültigen Fassung der entsprechenden Vereinbarung nach § 113 SGB XI erfüllen.

#### 4.2 Strukturelle Voraussetzungen

- 4.2.1 Die Pflegeeinrichtungen erbringen Leistungen nach dem SGB XI zur teilstationären Pflege aufgrund eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI.
- 4.2.2 Die zugelassenen Pflegeeinrichtungen führen Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach den Vorschriften des SGB XI und den darauf beruhenden Vereinbarungen durch. Diese erstrecken sich neben den allgemeinen Pflegeleistungen auch auf die Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie auf die Zusatzleistungen gemäß SGB XI.
- 4.2.3 Der/die Zuwendungsempfänger/-in hat auf Rückfrage der Förderstelle eine Stellungnahme des MDK einzuholen, die eine Beurteilung hinsichtlich der Qualität der Einrichtung beinhaltet.
- 4.2.4 Die Pflegeeinrichtungen arbeiten nach dem Grundsatz der Vernetzung mit ambulanten und anderen teil- und vollstationären Einrichtungen zusammen.

4.2.5 Die Pflegeeinrichtungen unterstützen die Betreuungspersonen der Pflegebedürftigen sowie diesen selbst durch Beratung und fachliche Hilfe.

#### 4.3 Sonstige Voraussetzungen

4.3.1 Die Förderung erhalten Träger/-innen von Pflegeeinrichtungen sowie Investoren/-innen für ihre Leistungen innerhalb des Gebiets der Landeshauptstadt München.

4.3.2 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss nachweislich gesichert sein.

### 5 Art und Umfang der Förderung

#### 5.1 Grundsätzliches

5.1.1 Die Projekte, die alle Fördervoraussetzungen erfüllen, werden unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel vom Sozialreferat nach Eingangsdatum in einer Prioritätenliste erfasst und dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt.

5.1.2 Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können bei der Mittelvergabe des folgenden Förderjahres nicht berücksichtigt werden.

5.1.3 Die Fördermittel werden für einen Umsetzungszeitraum von zwei Jahren bewilligt. Erfolgt in diesem Zeitraum keine Umsetzung, sind die Fördermittel neu zu beantragen.

5.1.4 Förderfähig sind betriebsnotwendige Aufwendungen für Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Pflegeeinrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen oder zu ergänzen, und Aufwendungen für Miete und Pacht (§ 82 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 SGB XI).

5.1.5 Nicht förderfähig sind Aufwendungen für die Instandsetzung und Instandhaltung; für die Ersatz-, Erweiterungs- und Ergänzungsbeschaffung der Inneneinrichtung sowie für den Erwerb und die Erschließung von Grundstücken.

#### 5.2 Art der Förderung

5.2.1 Die Schaffung von teilstationären Pflegeplätzen kann wahlweise durch Festbeträge für Neu-, Umbau oder für die Erstausrüstung der Inneneinrichtung oder durch einmalige Festbeträge für Miet- und Pachtaufwendungen gefördert werden.

5.2.2 Modernisierungsmaßnahmen, die über Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen hinausgehen und nicht auf deren Unterlassen beruhen, werden durch Anteilfinanzierung gefördert.

#### 5.3 Umfang der Förderung

Die Förderung der Landeshauptstadt München richtet sich analog den staatlichen Festbeträgen des § 72 Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG).

5.3.1 Für jeden Pflegeplatz, der neu geschaffen wird, beträgt der Festbetrag für die Förderung von

##### - Tagespflegeeinrichtungen

bei Neubau	jeweils bis zu	18.410,00 Euro
bei Umbau	jeweils bis zu	6.140,00 Euro
bei Erstausrüstung der Inneneinrichtung	jeweils bis zu	1.530,00 Euro
für Miet- und Pachtaufwendungen	jeweils bis zu	2.760,00 Euro

##### - Nachtpflegeeinrichtungen

bei Neubau	jeweils bis zu	20.450,00 Euro
bei Umbau	jeweils bis zu	13.290,00 Euro
bei Erstausrüstung der Inneneinrichtung	jeweils bis zu	2.560,00 Euro
für Miet- und Pachtaufwendungen	jeweils bis zu	2.970,00 Euro

Aufwendungen für die Erstausrüstung der Inneneinrichtung sind bei der Förderung von Neu- und Umbau in den jeweiligen Festbeträgen enthalten.



- 5.3.2 Die städtische Förderung beträgt höchstens 40 %, der tatsächlich entstandenen förderfähigen Aufwendungen (Ziff. 5.1.4).
- 5.3.3 Dieser Prozentsatz gilt auch für die Anteilfinanzierung bei Modernisierungen. Die förderfähigen Aufwendungen einer Modernisierungsmaßnahme müssen dabei mindestens 153.390,00 Euro betragen und dürfen die Kosten eines Umbaus nicht übersteigen.
- 5.3.4 Bei einkommens- und körperschaftssteuerpflichtigen Zuwendungsempfängerh/-innen vermindern sich die Förderbeträge um jeweils 10%.
- 5.3.5 Eine Nachfinanzierung der geförderten Pflegeplätze ist ausgeschlossen.

## **6 Zweckbindung und Sicherung der Förderung**

- 6.1 Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt mit der Maßgabe, dass die geförderten Pflegeplätze mindestens 30 Jahre, bei Förderung von Miet- und Pachtaufwendungen mindestens während des Förderzeitraumes entsprechend dem Verwendungszweck verwendet werden.
- 6.2 Änderungen der zweckentsprechenden Nutzung sind unverzüglich mitzuteilen. Wird diesen nicht zugestimmt, entsteht ein entsprechender Rückzahlungsanspruch der Landeshauptstadt München.
- 6.3 Bis zum Ende der Zweckbindung ist der Rückforderungsanspruch der Landeshauptstadt München zu sichern. Die Sicherung kann in drei Abschnitten, jeweils über 10 Jahre, erfolgen.  
Zur Sicherung des Verwendungszwecks und eines etwa entstehenden Anspruchs auf Rückzahlung der Zuwendung hat der/die Zuwendungsempfänger/-in eine Grundschuld in Höhe des Förderbetrages zu Gunsten der Landeshauptstadt München eintragen zu lassen oder eine andere, in der Sicherheiten-Hinterlegungsordnung der Stadt München vorgesehene Sicherheitsleistung (z.B. Bürgschaft, Verpfändung von Geldanlagen) zu erbringen.
- 6.4 Bei Förderung von Neu-/Umbau und Modernisierung wird, soweit vor Ablauf dieser Frist keine Nutzung für Pflege mehr erfolgt, ein zeitanteiliger Betrag zurückgefordert. Der Rückzahlungsanspruch vermindert sich deshalb während der zweckentsprechenden Nutzung:
 

Betriebsjahre 1-10:	90 %	(= jährlich 9 %)	der Fördersumme;
Betriebsjahre 11-20:	5 %	(= jährlich 0,5 %)	der Fördersumme;
Betriebsjahre 21-30:	5 %	(= jährlich 0,5 %)	der Fördersumme.

## **7 Antragsverfahren**

- 7.1 Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Die Antragstellung erfolgt mit dem Formular: Antrag auf kommunale Investitionsförderung für teilstationäre Pflegeeinrichtungen.
- 7.2 Die Antragsteller/-innen reichen ihre Anträge auf städtische Investitionskostenförderung bis zum 31. März jeden Jahres bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung, Orleansplatz 11, 81667 München ein.
- 7.3 Der/die Antragsteller/-in hat alle entscheidungserheblichen Tatsachen, insbesondere die Erfüllung der Fördervoraussetzungen (Ziffer 4) nachzuweisen. Dem Antrag sind v.a. der Grundbuchauszug bzw. der Mietvertrag, ein Lageplan mit der Bau- und Funktionsbeschreibung und der entsprechenden Baukostenkalkulation, das Konzept der Einrichtung einschließlich der vorgesehenen Personalausstattung, der Nachweis über die Antragstellung auf Versorgungsvertrag, die Baugenehmigung und ein Finanzierungsplan beizulegen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- 7.4 Die Überprüfung und Begutachtung der bautechnischen Daten, übernimmt ggfs. das Baureferat der Landeshauptstadt München, Abt. Hochbau.

## **8 Bewilligung und Auszahlung**

- 8.1 Mit der Maßnahme darf vor Bewilligung der Förderung mittels Bescheid bzw. vor Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns durch die Landeshauptstadt München nicht begonnen werden.

- 8.2 Die Förderbescheide (Ziff.6) werden beim Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung, verwaltet, das auch die zweckentsprechende Nutzung überwacht.

Die Auszahlung bei Neu- und Umbau erfolgt nach Baufortschritt und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in drei Raten:

- 35 % nach der Fertigstellung der Kellerdecke (Neubau) bzw. nach der Einrichtung der Baustelle und dem Beginn der Arbeiten (Umbau),
- 55 % nach der Fertigstellung des Rohbaus (Neubau) bzw. nach der Fertigstellung der sanitären Installation und des Innenputzes (Umbau) und
- 10 % nach der Bezugfertigkeit und der Vorlage der Schlussbestätigung.

Vor der Auszahlung der ersten Rate muss eine Bescheinigung des Grundbuchamtes oder eine Bestätigung des Notars vorliegen, dass der Antrag auf Eintragung der Grundschuld zugunsten der Stadt München beim zuständigen Grundbuchamt gestellt wurde und keine Hinderungsgründe bekannt sind, die der beantragten Eintragung entgegenstehen. Vor Auszahlung der dritten Rate sind eine vollstreckbare Ausfertigung der Bestellungsurkunde sowie eine Bestätigung des Einrichtungsträgers, dass die bestimmungsgemäße Belegung der geförderten Plätze sichergestellt werden, vorzulegen.

Falls eine andere Sicherheitsleistung als die Eintragung einer Grundschuld geboten ist, müssen die entsprechenden Bestätigungen wie z.B. eine Bürgschaftsurkunde oder eine Verpfändungserklärung ebenfalls vor Auszahlungsbeginn vorliegen.

- 8.3 Die Auszahlung der Fördermittel für die Erstausrüstung der Inneneinrichtung erfolgt in einem Betrag nach Vorlage der Rechnungen.
- 8.4 Die Auszahlung der Fördermittel für Miet- und Pachtaufwendungen erfolgt jährlich zur Jahresmitte in gleicher Höhe.
- 8.5 Die Auszahlung der Fördermittel bei Modernisierung erfolgt in zwei Raten:
- 50 % nach dem nachgewiesenen Beginn der Arbeiten und
  - 50 % nach dem nachgewiesenen Abschluss der Arbeiten.
- 8.6 Vor Auszahlung der einzelnen Raten ist jeweils ein Auszahlungsantrag mit den entsprechenden Unterlagen beim Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung, einzureichen.

## 9 Prüfungsverfahren

- 9.1 Der/die Zuwendungsempfänger/-in legt eine Bestätigung vor, dass das Bauvorhaben plangemäß durchgeführt, die bestimmungsgemäße Belegung sichergestellt ist und die Mittel zweckentsprechend (durch Vorlage der Schlussabrechnung) verwendet wurden.
- 9.2 Neben dem Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung, als Bewilligungsstelle der städtischen Förderung sind das Revisionsamt der Landeshauptstadt München und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der gewährten Fördermittel durch Einsicht in Bücher und Belege und sonstige Geschäftsunterlagen in den Räumen des/der Zuwendungsempfängers/-in oder in den Diensträumen dieser Prüfungsinstanzen nachzuprüfen. Mit der Annahme des Bescheides über die Fördermittel gibt der/die Zuwendungsempfänger/-in eine entsprechende Einwilligung ab. Soweit es die jeweils prüfende Stelle zur Erfüllung des Prüfungszweckes für erforderlich hält, kann die Prüfung auch auf die sonstige Geschäfts- und Wirtschaftsführung des/der Zuwendungsempfängers/-in ausgedehnt werden. Wird die Überprüfung verweigert, fordert die Stadt die gewährten Fördermittel zurück und es erfolgt keine weitere Zuwendung.
- 9.3 Für die Rücknahme und den Widerruf der Bewilligungsbescheide sowie die Rückforderung der Fördermittel (gemäß Ziffer 6.2) gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

## 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.12.2013 in Kraft.

Datum: 09.08.2018  
Telefon: 0 233-92466  
Telefax: 0 233-24005

Anlage 5

**Gleichstellungsstelle für  
Frauen**

GSt

r@muenchen.de

**Achter Marktbericht Pflege des Sozialreferats -  
Jährliche Marktübersicht über die teil- und  
vollstationäre pflegerische Versorgung**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / 12396**

**An das Sozialreferat, S-I-LP**

**Stellungnahme der Gleichstellungsstelle für Frauen**

Die Gleichstellungsstelle für Frauen bedankt sich für die Zuleitung der o.g. Beschlussvorlage und hebt die Bemühungen des Sozialreferates hervor, auf die Diversität der Bewohnerinnen und Bewohner in den Pflegeeinrichtungen und deren Bedarfe einzugehen.

In der Münchner Bevölkerung über 65 Jahre steigt der prozentuale Anteil der Frauen mit zunehmendem Alter von ungefähr 55 Prozent bis nahezu 80 Prozent an. Frauen sind darüber hinaus häufiger von Altersarmut betroffen als ihre männlichen Altersgenossen. Bei der Bedarfserhebung, Versorgung und Pflege von Seniorinnen und Senioren sollten unbedingt die unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten von Männern und Frauen berücksichtigt werden. Grundlage dafür sind geschlechterdifferenzierte Daten. Letztlich ist es auch für die Konzeption von Präventionsmaßnahmen und für die Qualität der Angebote wichtig zu wissen, welche Pflegeplätze Männer und Frauen in Anspruch nehmen, welche Bedarfe diese Personengruppen haben und welche Angebote sie nutzen bzw. benötigen.

Leider enthalten weder die Beschlussvorlage noch der Marktbericht Pflege geschlechterdifferenzierte Daten und Analysen. Die Gleichstellungsstelle bittet daher um die Weiterentwicklung des Erhebungsbogens vor dem nächsten Erhebungszeitraum und um eine frühzeitige Beteiligung.

Gleichstellungsstelle für Frauen